

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

## **1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

### **1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)**

#### **Eingeschränkte Gewerbegebiete (GEE1 und GEE2) (§ 8 BauNVO)**

- 1.1.1 In den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEE1 und GEE2) sind nur die nicht wesentlich störenden Gewerbebetriebe im Sinne des § 6 (1) BauNVO zulässig.
- 1.1.2 In den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEE1 und GEE2) sind die unter § 8 (2) Nr. 1 BauNVO zuzuordnenden Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Ausnahmsweise können Verkaufsflächen für den Verkauf von Waren des nahversorgungsrelevanten Sortiments zugelassen werden, wenn sie auf dem Grundstück mit einem Produktions- oder Handwerksbetrieb verbunden sind, um ausschließlich dort hergestellte oder weiter zu verarbeitende oder weiter verarbeitete Produkte zu veräußern, wenn die Verkaufsfläche der sonstigen Betriebsfläche deutlich untergeordnet ist (sog. Handwerkerprivileg). Von einer deutlich untergeordneten Verkaufsfläche kann ausgegangen werden, wenn die Verkaufsfläche nicht mehr als 10% der Geschossfläche und gleichzeitig maximal 200 m<sup>2</sup> beträgt. Autoaffine Einzelhandelsbetriebe sind zulässig.
- 1.1.3 In den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEE1 und GEE2) sind die unter § 8 (2) Nr. 1 BauNVO zuzuordnenden Schank- und Speisewirtschaften sowie die Betriebe des Beherbergungsgewerbes unzulässig.
- 1.1.4 In den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEE1 und GEE2) sind Tankstellen nach § 8 (2) Nr. 3 BauNVO und Anlagen für sportliche Zwecke nach § 8 (2) Nr. 4 unzulässig.
- 1.1.5 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE1) sind die in § 8 (3) Nr. 1 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) unzulässig.
- 1.1.6 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE2) sind die in § 8 (3) Nr. 1 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie

für Betriebsinhaber und Betriebsleiter) nur zulässig, wenn sie dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

1.1.7 In den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEE1 und GEE2) sind die in § 8 (3) Nr. 2 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen (Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke) unzulässig.

1.1.8 In den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEE1 und GEE2) sind die unter § 8 (3) Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sowie Sexshops, Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig.

## 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung zu entnehmen und wird bestimmt durch den angegebenen Wert der

- Grundflächenzahl (GRZ),
- Geschossflächenzahl (GFZ) und
- maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH).

## 1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

1.3.1 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE1) bei Gebäuden mit Flachdach oder flachgeneigtem Dach (mit einer Dachneigung von 0 bis 10°) beträgt die maximale Gebäudehöhe (GH) 10,0 m und wird am höchsten Punkt der Dachfläche gemessen.

1.3.2 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE1) bei Gebäuden mit geneigtem Dach (mit einer Dachneigung von 10 bis 20°) beträgt die maximale Gebäudehöhe (GH) 13,0 m und wird am höchsten Punkt der Dachfläche gemessen.

1.3.3 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE2) bei Gebäuden mit Flachdach oder flachgeneigtem Dach (mit einer Dachneigung von 0 bis 10°) beträgt die maximale Gebäudehöhe (GH) 7,0 m und wird am höchsten Punkt der Dachfläche gemessen.

1.3.4 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE2) bei Gebäuden mit geneigtem Dach (mit einer Dachneigung von 10 bis 20°) beträgt die maximale Gebäudehöhe (GH) 10,0 m und wird am höchsten Punkt der Dachfläche gemessen.

1.3.5 Unterer Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe (GH) ist die Straßenoberkante der nordöstlich des Plangebiets angrenzenden Straße „Alter Brückleweg“ in der Mitte der zugewandten Gebäudeseite. Für das an dem Radweg der B 3 im Nordwesten liegende Betriebsgrundstück gilt als unterer Bezugspunkt für die maximale Gebäudehöhe (GH) die Oberkante des Radwegs der B 3 in der Mitte der zugewandten Gebäudeseite.

1.3.6 Untergeordnete Bauteile wie Treppenhäuser, Aufzugsüberfahrten, Abluftanlagen, Dachaustritte, Antennenanlagen, Technikräume, Krananlagen, Schornsteine und Silos dürfen die realisierte Gebäudehöhe bis zu 2 m überschreiten.

1.3.7 Solar- und Photovoltaikanlagen auf baulichen Anlagen dürfen die realisierte Gebäudehöhe um bis zu 1,50 m überschreiten und sind auf der gesamten Dachfläche zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 1 m zur jeweiligen Außenkante Gebäude einhalten.

## 1.4 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Als Bauweise gilt die abweichende Bauweise. In der abweichenden Bauweise gilt die offene Bauweise, wobei Gebäudelängen von über 50,0 m mit dem erforderlichen seitlichen Grenzabständen zulässig sind.

**1.5 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**

Maßgebend für die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) sind die Baugrenzen im zeichnerischen Teil.

**1.6 Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze und Nebenanlagen**  
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12, 14 BauNVO)

1.6.1 Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zulässig. Als Carport gelten überdachte, an mindestens zwei Seiten offene Kfz-Stellplätze.

1.6.2 Hochbaulich nicht in Erscheinung tretende Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO wie offene Stellplätze, Zufahrten und Retentionszisternen etc. sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zulässig.

1.6.3 Kfz-Stellplatzüberdachungen, die der Nutzung von Photovoltaikanlagen dienen, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zulässig.

**1.7 Grundstückszufahrten (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)**

1.7.1 Die Breite der einzelnen Grundstückszufahrten wird auf maximal 6 m beschränkt. Die Stellplätze für das jeweilige Betriebsgrundstück sind jeweils über eine Sammelzufahrt anzufahren. Direkte Zufahrten auf einzelne Stellplätze sind unzulässig. Dabei sind die zeichnerisch festgesetzten Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt zu berücksichtigen.

1.7.2 Die Zufahrten sind im Bereich der privaten Grünfläche so auszubilden, dass das wild abfließende Niederschlagswasser durchgängig in Richtung Süden auf den privaten Grünflächen weitergeleitet werden kann.

**1.8 Private Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)**

1.8.1 Auf den privaten Grünflächen ist zum Schutz vor wild abfließendem Niederschlagswasser ein 4,0 m breiter und keilförmiger zum Baugrundstück hin mindestens 0,20 m hoher Schutzwall herzustellen. Als unterer Bezugspunkt für die Mindesthöhe des Schutzwalls gilt der äußere Fahrbahnrand des Radwegs der B3 bzw. des Alten Brücklewegs.

1.8.2 Im Bereich der jeweiligen Grundstückszufahrten kann die private Grünfläche überfahren und der Schutzwall unterbrochen werden.

1.8.3 Auf den privaten Grünflächen ist eine Ansaat mit gebietsheimischem, autochthonem Saatgut vorzunehmen (Zielbiotop Fettwiese).

**1.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)**

1.9.1 Wege- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind zur Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Regenwassers in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z.B. Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrassen, wassergebundene Decke) auszuführen. Ausgenommen hiervon sind Flächen, auf denen Maschinen oder Geräte gewartet oder abgestellt werden müssen. Durch geeignete Vorkehrungen ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser stattfindet.

1.9.2 Zum Schutz nachtaktiver Insekten und lichtempfindlicher Fledermäuse wird die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung festgesetzt (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis maximal

3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm). Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein, die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten.

**Hinweis:**

Die Außenbeleuchtung ist generell auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren. Weiterhin wird im Hinblick auf Insekten und Fledermäuse eine gleichmäßige und gezielte Beleuchtung der zu beleuchtenden Flächen von oben nach unten, die Abschirmung von Streulicht sowie ein zeitlich bedarfsorientiertes bzw. bewegungsgesteuertes Ein- und Ausschalten bzw. Dimmen empfohlen.

1.9.3 Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen.

**1.10 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)**

**1.10.1 Schallschutz der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen**

Bei der Errichtung und der Änderung von Gebäuden sind die Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen von nach DIN 4109-1:2018-01 mindestens gemäß den Anforderungen der Planzeichnung dargestellten maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109-1:2018-01 auszubilden.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten nach folgender Gleichung zu berechnen:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

Dabei ist

$K_{Raumart} = 25$  dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

$K_{Raumart} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräume und Ähnliches;

$K_{Raumart} = 35$  dB für Büroräume und Ähnliches;

$L_a$  der maßgebliche Außenlärmpegel gemäß DIN 4109-2:2018-01

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges} = 35$  dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

$R'_{w,ges} = 30$  dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.

Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes  $S_s$  zur Grundfläche des Raumes  $S_G$  nach DIN 4109-2: 2018-01 Gleichung (33) mit dem Korrekturwert  $K_{AL}$  zu

korrigieren.

Wird im Zuge der Erstellung der bautechnischen Nachweise nach § 9 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBOVVO) unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung der Nachweis erbracht, dass an den Außenbauteilen der schutzbedürftigen Räumen geringere maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109 - 1: 2018-01 (Beuth Verlag) anliegen, können die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend o. g. Vorgaben reduziert werden.

Von der Festsetzung kann auch dann abgewichen werden, wenn zum Zeitpunkt der Erstellung der bautechnischen Nachweise nach § 9 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBOVVO) neue technische Regeln für den Schallschutz im Hochbau als Technische Baubestimmungen eingeführt worden sind und diese Technischen Baubestimmungen beachtet werden.

1.10.2 Fensterunabhängige schallgedämmte Lüftung in überwiegend zum Schlafen genutzten Aufenthaltsräumen

Bei der Errichtung von schutzbedürftigen Räumen in Wohnungen nach DIN 4109-1: 2018-01, die zum Schlafen dienen sowie vergleichbar schutzbedürftigen Räumen ist eine fensterunabhängige, schallgedämmte Lüftung zu realisieren. Diese Lüftung ist bei der Dimensionierung des baulichen Schallschutzes der Außenbauteile nach Ziffer 1.10.1 zu berücksichtigen.

Wird im Zuge der Erstellung der bautechnischen Nachweise nach § 9 der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBOVVO) der Nachweis erbracht, dass vor einem zu öffnenden Fenster des schutzbedürftigen Raums der Beurteilungspegel des Verkehrslärms in der Nacht den Wert von 50 dB(A) nicht überschreitet, wird der Einbau einer fensterunabhängigen, schallgedämmten Lüftung nicht erforderlich. Der Beurteilungspegel des Verkehrslärms ist durch die energetische Addition des Beurteilungspegels des Straßenverkehrslärm, berechnet nach RLS-19, und des Beurteilungspegels des Schienenverkehrslärm, berechnet nach Schall 03 vom 18.12.2014, zu ermitteln.

**1.11 Anpflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)**

1.11.1 Pro angefangener 800 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche sind mindestens ein mittel- bis großkroniger Laub- oder Obstbaum (mind. 2 x v. Hochstamm, Stammumfang 16 – 18 cm) und zwei Sträucher (mind. 2 x v., Höhe 60 – 100 cm) gemäß Pflanzenliste im Anhang zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

1.11.2 Sollten innerhalb des Baugebiets Lärmschutzwände notwendig werden, so sind diese beidseitig durch eine Bepflanzung mit (immergrünen) Hecken und/oder Kletterpflanzen zu begrünen. Mindestens 75 % der Wandfläche sind dadurch dauerhaft zu bedecken.

**1.12 Bedingtes Baurecht (§ 9 (2) BauGB)**

Vor Baubeginn ist die Standsicherheit der Böschung zum Brückleweg (Flst.Nr. 5099/5) durch ein geologisches Gutachten nachzuweisen. Nach positivem Ausgang des geologischen Gutachtens kann das vollständige Baufenster gemäß Planzeichnung ausgenutzt werden. Sollte das geologische Gutachten eine mangelnde Standfestigkeit aufweisen, gilt ein Abstand zwischen dem Brückleweg (Flst.Nr. 5099/5) und der südwestlichen Baugrenze von 15 m.

## **2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

### **Rechtsgrundlagen**

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2023 (GBl. S. 170)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231)

### **2.1 Fassaden (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

Glänzende oder reflektierende Materialien an den Außenwänden der Gebäude sind unzulässig.

### **2.2 Dächer (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)**

- 2.2.1 Als Dachform für Haupt- und Nebenanlagen sind Sattel-, Walm- und Pultdächer sowie Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 0 bis 20° zulässig.
- 2.2.2 Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 0 bis 10° von Haupt- und Nebengebäuden sind mit einer mindestens 10 cm hohen Substratschicht extensiv zu begrünen. Geeignete Pflanzen sind anspruchslose Gräser und Sedumarten entsprechend der Pflanzenliste im Anhang. Auf ein humusarmes mineralisches Substrat ohne Schadstoffe ist zu achten.
- 2.2.3 Wellfaserzement, Dachpappe, glänzende oder reflektierende Materialien sind als Dacheindeckung unzulässig.
- 2.2.4 Anlagen, die der Energiegewinnung dienen (Photovoltaik, Solarthermie), sind nur auf den Dachflächen und den Gebäudefassaden zulässig. Ausgenommen sind Kfz-Stellplatzüberdachungen, die der Nutzung von Photovoltaikanlagen dienen.

### **2.3 Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)**

- 2.3.1 Werbeanlagen dürfen die maximale Gebäudehöhe des realisierten Gebäudes nicht überschreiten.
- 2.3.2 Werbeanlagen an den Fassaden dürfen eine Fläche von insgesamt 30 m<sup>2</sup> je Fassadenseite nicht überschreiten. Die Größe von Einzelanlagen an Gebäuden darf maximal 10,5 m<sup>2</sup> (Euronorm) betragen.
- 2.3.3 Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Fläche von 5 m<sup>2</sup> und eine maximale Höhe von 3 m nicht überschreiten.
- 2.3.4 Werbeanlagen, die mit Hilfe von fluoreszierenden Farben, Neonfarben oder Reflektoroberflächen leuchten, sind ausgeschlossen. Werbeanlagen, die bewegliche Schrift- bzw. Bildwerbung nutzen, sind unzulässig. Damit sind auch Prismenwände, Laufschriften, Blinklichter, drehbare Werbeanlagen und Sky-Beamer ausgeschlossen.

## 2.4 Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch oder naturnah zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten.

## 2.5 Abfallplätze (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Nebenflächen wie Mülltonnenplätze, Abfallplätze und Lagerplätze sind dauerhaft gegenüber dem Straßenraum und anderen öffentlichen Räumen abzuschirmen und gegen direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Die Anlagen zur Abschirmung sind - sofern es sich bei diesen nicht bereits um Gehölze (Hecken) handelt - zu begrünen (Kletterpflanzen oder Spalierbäume).

## 2.6 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

2.6.1 Die Höhe der Einfriedungen zu angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen darf 2,0 m bezogen auf die Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche nicht überschreiten.

2.6.2 Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

2.6.3 Geschlossene Einfriedungen (Beton- oder Natursteinmauern) sind zulässig als Sockel bis zu einer Höhe von maximal 0,30 m. Begrünte Lärmschutzwände entsprechend Ziffer 1.11.2 sind zulässig.

## 2.7 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind nicht zugelassen. Die entsprechenden Netze sind in Erdverkabelung auszuführen.

## 2.8 Anlagen zum Sammeln und Rückhalten von Niederschlagswasser (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

Das auf Dachflächen, Hofflächen, Wegen, Stellplatzflächen, Zufahrten usw. anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist über Retentionszisternen zu sammeln und zu drosseln. Die Mindestgröße der Retentionszisternen sind 2 m<sup>3</sup> Speicherraum pro 100 m<sup>2</sup> versiegelter Fläche bei einem maximalen Drosselabfluss von  $Q_{dr} = 9,5$  Liter/Sekunde für das gesamte Plangebiet. Das Baugebiet ist im Trennsystem zu entwässern und an das öffentliche Trennsystem in der Straße „Im Großacker“ anzuschließen.

### 3 HINWEISE

#### 3.1 Natur und Artenschutz

##### 3.1.1 Vögel und Fledermäuse Vermeidungsmaßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, sollten alle planmäßig zu entfernenden Gehölze ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar (01.10. – 28./29.02.), bzw. zum Schutz der Fledermäuse innerhalb der Wintermonate von November bis Ende Februar (01.11. – 28./29.02.) entfernt werden.

Sollten Gehölzrodungen zu einem Zeitpunkt innerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen bzw. außerhalb des Zeitraums von Oktober bis Februar, muss das Eingriffsgebiet unmittelbar vor dem Eingriff durch einen Artenschutz-Sachverständigen auf Vogelnester und Fledermausbesatz untersucht werden. Sollten dabei Nist- und Brutaktivitäten nachgewiesen werden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen; ggf. sind dann ergänzende Maßnahmen durchzuführen.

Nächtliche Bauarbeiten sollten nicht in den Monaten Mai bis September (01.05. – 30.09.) erfolgen. Sind nächtliche Beleuchtungen im Bereich der Baumaßnahmen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (s. 1.7.3). Gerade in die angrenzenden und gesetzlich geschützten Feldhecken-Biotope ist eine direkte Beleuchtung zu vermeiden.

##### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Nach dem bisherigen Planungsstand sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Sollte der Walnussbaum gefällt werden, sind folgende CEF-Maßnahmen notwendig, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen:

Als Ausgleich für den Verlust von potenziellen Vogelbrut- bzw. Fledermaushabitaten müssen insgesamt 2 Nisthilfen und 2 Fledermauskästen aufgehängt werden. Diese sind im räumlich-funktionalen Umfeld (maximal 500 m Entfernung) vorgezogen bzw. rechtzeitig vor Beginn der Brutaktivitäten bzw. Aktivitätszeiträume der Fledermäuse im Eingriffsjahr anzubringen:

- 1 Nisthöhle Typ Star (Ø 45 mm)
- 1 Nisthöhle Typ Meise (Ø 32 mm)
- 1 Kasten Typ Fledermaushöhle
- 1 Kasten Typ Fledermausflachkasten

Die Nisthöhlen müssen einen lichtdurchlässigen Katzen-/Marderschutz aufweisen und in einer Höhe von ca. 2 – 5 m wind- und regengeschützt an einem halbschattigen Ort – vorzugsweise an größeren Bäumen – angebracht werden. Der Mindestabstand der Kästen sollte ca. 10 m betragen.

Die Fledermauskästen müssen katzen- und mardersicher in einer Höhe von mindestens 3 m, vorzugsweise an größeren Bäumen und an tagsüber zumindest zeitweise besonnten Stellen angebracht werden, so dass sie im Wind nicht wackeln. Es muss zudem auf einen hindernisfreien Zugang und Anflugschneise geachtet werden. Der Standort (ruhiger, wenig frequentierter Ort) sollte ebenfalls möglichst wenig Lichtverschmutzung aufweisen. Alle Kästen sind regelmäßig zu kontrollieren bzw. zu reinigen.



- 3.1.2 Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch eine Umweltbaubegleitung sicherzustellen und zu begleiten.
- 3.1.3 Bei Einhaltung aller vorgeschlagenen Maßnahmen kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.
- 3.1.4 Angrenzendes Biotop  
Nach derzeitigem Planstand wird beim Bauvorhaben das angrenzende nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 NatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG besonders geschützte Biotop (Feldhecke) nicht gerodet. Sollte dennoch ins Biotop eingegriffen werden, muss zwingend eine ausführliche Untersuchung auf (potenzielle) Brut- und Habitatstrukturen (Vögel/Fledermäuse) der betreffenden Gehölze durchgeführt werden. Generell sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines besonders geschützten Biotops führen können, verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von diesem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen gleichartig ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

### **3.2 Klimaanpassung**

- 3.2.1 Material und Farbe der Gebäude sollten so gewählt werden, dass kein über das übliche Maß hinausgehende Aufheizung der Gebäude entsteht. Durch die Verwendung heller und neutraler Farben sowie geeigneten Materialien sollen zusätzlich Kühlbedürfnisse und die Entstehung einer Hitzeinsel (Aufheizung der Umgebung) minimiert werden.
- 3.2.2 Gem. des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes vom 25.03.2021 ist beim Neubau von Nichtwohngebäuden mit mehr als sechs Kfz-Stellplätzen jeder dritte Kfz-Stellplatz mit Schutzrohren für Elektrokabel zu versehen. Außerdem ist ein Ladepunkt einzuplanen. Bei der Planung von Neubaugebieten ist es ratsam, eine ausreichende Dimensionierung der Netzinfrastruktur für die Installation von Ladeinfrastruktur zu berücksichtigen. Das bedeutet beispielsweise die Verlegung von Leerrohren und ausreichend dimensionierten Stromleitungen für zukünftige Ladeinfrastruktur, z.B. für elektrische Nutzfahrzeuge des Unternehmens (Elektro-Gabelstapler u.a.).

### **3.3 Brandschutz**

- 3.3.1 Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (§ 3 FwG, § 2 (5) LBOAVO) festgelegt. Für das geplante Gewerbegebiet (GE) ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96 m<sup>3</sup>/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.
- 3.3.2 Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.
- 3.3.3 Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (§ 2 (1-4) LBOAVO).
- 3.3.4 Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.

### **3.4 Denkmalschutz**

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile,

Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

### 3.5 Geotechnik

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

### 3.6 Bodenschutz

#### Allgemeine Bestimmungen

- Bei der Benutzung von Boden (Befahren, Lagern, usw.) sowie beim Abgraben, Auftragen, Umlagern und Zwischenlagern von Bodenmaterial gilt das Vermeidungsgebot zur Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen nach § 7 BBodSchG einschließlich der Anforderungen an das Auf- und Einbringen und Umlagern von Materialien nach § 6 BBodSchG. Es muss sichergestellt werden, dass schädliche Bodenveränderungen (Bodenverdichtungen, Schadstoffeinträge, etc.) vorsorglich vermieden werden.
- Bodenabtrag darf nur im erforderlichen Umfang erfolgen.
- Die Böden künftiger Grünflächen sind vor baulichen Beeinträchtigungen (insbesondere Befahrungen und dadurch ausgelöste Verdichtungen) zu schützen. Diese Flächen sind als Tabuflächen eindeutig zu kennzeichnen.
- Erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Ober- und Unterboden und kiesig-sandigem Untergrund durchzuführen.
- Die Zwischenlagerung von Boden ist fachgerecht entsprechend DIN 18915 und DIN 19639 durchzuführen.
- Alle Bodenarbeiten sind entsprechend DIN 18915 und DIN 19639 nur bei geeigneter, möglichst trockener Witterung bis zu maximal steifplastischer Konsistenz zulässig; nach ergiebigen Niederschlägen, bei Bildung von Pfützen oder weichplastischer Konsistenz sind den Boden beeinträchtigende Arbeiten einzustellen. Nur Böden mit geeigneten Mindestfestigkeiten dürfen befahren, aus- oder eingebaut werden. Die Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit nach den geltenden technischen Normen (z.B. DIN 18915, DIN 19639, DIN 19731, etc.) sind jeweils zu beachten und einzuhalten.
- Für Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind - wenn möglich - bereits versiegelte Bereiche zu verwenden.
- Treten dennoch baubedingte erhebliche Verdichtungen auf, sind diese mit geeigneter dynamischer (Tief-) Lockerungstechnik (z.B. mit einem Stechhublocker) vor der abschließenden Herstellung der Grünflächen zu beseitigen. Bei Mutterbodenauftrag gilt: Baubedingte Verdichtungen sind vor Wiederauftrag des Mutterbodens zu beseitigen.
- Bei Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebietes, z.B. zum Zwecke des Massenausgleichs, der Geländemodellierung, usw., darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für

Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden.

Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden

- Ein Überschuss an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. Er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet sind.
- Die Auftragshöhe des verwendeten Mutterbodens soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

**3.7 DIN-Vorschriften und Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen**

Es wird darauf hingewiesen, dass die DIN-Vorschriften und die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, zur Einsicht bereit gehalten werden.

Buggingen, den

Bürgermeister  
Johannes Ackermann

**fsp.stadtplanung**

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg  
Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Buggingen übereinstimmen.

Buggingen, den

Bürgermeister  
Johannes Ackermann

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der \_\_\_\_\_.

Buggingen, den

Bürgermeister  
Johannes Ackermann

## PFLANZENLISTE

### Mindestgrößen zur Festsetzung der Baum- bzw. Strauchgrößen:

- Bäume: 3 x v. Hochstämme, Stammumfang 10 – 12 cm
- Sträucher: 2 x verpflanzt, Höhe 60 – 100 cm
- Bei der Beschaffung der Bäume sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze aus regionaler Herkunft bzw. landschaftsgerechte Obstbäume zu verwenden. Für die regionale Herkunft ist von den Baumschulen ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

### Standortgerechte, heimische Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarz-Erle
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche*
<i>Populus alba</i>	Silber-Pappel
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Ulmus minor</i>	Feld-Ulme

\* **Hinweis:** Von der Anpflanzung von Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*) wird aufgrund der Dynamik des „Eschentriebsterbens“ derzeit ausdrücklich abgeraten. Sollten in Zukunft Resistenz-Züchtungen der Gewöhnlichen Esche aus regionaler Herkunft generiert werden können, sollte über eine Berücksichtigung der Art bei Nachpflanzungen nachgedacht werden.

### Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Gewöhnliche Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnlicher Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix alba</i>	Silber-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix rubens</i>	Fahl-Weide
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball

*Viburnum opulus*

Gewöhnlicher Schneeball

Obstbaumsorten

*Prunus*-Sorten

Gebietsheimische Kirscharten z.B. Markgräfler Kracher, Hedelfinger, Hauszwetschge

*Pyrus*-Sorten

Kulturbirne z.B. Geißhirtle, Schweizer Wasserbirne

*Malus*-Sorten

Gebietsheimische Apfelsorten z.B. Bohnapfel, Ziegler Apfel

Ergänzung - Wildobst

*Amelanchier ovalis*

Gewöhnliche Felsenbirne

*Ribes nigrum*

Schwarze Johannisbeere

*Ribes sylvestris*

Wilde Johannisbeere

*Cornus mas*

Kornelkirsche

**Bodengebundene Fassadenbegrünung (beispielhafte Vorschlagliste)**

- **Kletterpflanzen:** Höhe 80 – 100 cm

*Actinidia chinensis*

Chinesischer Strahlengriffel (Kiwi)

*Akebia quinata*

Fingerblättrige Klettergurke

*Campsis spec.*

Trompetenblumen-Arten

*Clematis alpina*

Alpen-Waldrebe

*Clematis flammula*

Brennende Waldrebe

*Clematis vitalba*

Gemeine Waldrebe

*Clematis spec.*

Waldreben-Arten

*Euonymus fortune*

Kletter-Spindelstrauch

*Hedera helix*

Echter Efeu

*Humulus lupulus*

Echter Hopfen

*Hydrangea petiolaris*

Kletter-Hortensie

*Lonicera caprifolium*

Jelängerjelier

*Lonicera periclymenum*

Wald-Geißblatt

*Lonicera spec.*

Geißblatt-Arten

*Vitis vinifera ssp. silvestris*

Wilder Wein

*Wisteria spec.*

Blauregen-Arten

*Rosa arvensis*

Kriech-Rose

*Rosa spec.*

Kletterrosen-/Ramblerrosen-Arten

**Wandgebundene Fassadenbegrünung (beispielhafte Vorschlagliste)**

- Extensive wandgebundene Fassadenbegrünung in vertikaler Ausrichtung

Stauden

*Alchemilla mollis*

Weicher Frauenmantel

*Alyssum saxatile*

Felsen-Steinkraut

*Arabis procurrens*

Karpaten-Schaumkresse

*Artemisia schmidtiana*

Zwerg-Silberraute

*Aruncus aethusifolius*

Zwerg-Geißbart

*Aruncus dioicus*

Wald-Geißbart

*Astrantia major*

Große Sterndolde

<i>Bergenia</i> -Hybride	Bergenien-Hybride
<i>Campanula carpatica</i>	Karpaten-Glockenblume
<i>Chaemomelum nobile</i>	Römische Kamille
<i>Chiastophyllum oppositifolium</i>	Goldtröpfchen
<i>Coreopsis rosea</i>	Mädchenauge
<i>Coreopsis verticillata</i>	Quirlblättriges Mädchenauge
<i>Cyclamen hederifolium</i>	Herbst-Alpenveilchen
<i>Cymbalaria muralis</i>	Zimbelkraut
<i>Dianthus caesius</i>	Pfingstnelke
<i>Dodecatheon meadia</i>	Götterblume
<i>Epimedium x cantabrigiense</i>	Cambridge-Elfenblume
<i>Epimedium x rubrum</i>	Rote Elfenblume
<i>Euphorbia polychroma</i>	Gold-Wolfsmilch
<i>Geranium dalmaticum</i>	Dalmatinischer Storchschnabel
<i>Geranium macrorrhizum</i>	Südeuropäischer Felsen Storchschnabel
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen Storchschnabel
<i>Geranium sanguineum</i>	Blutrote Storchschnabel
<i>Geranium wlassovianum</i>	Sibirischer Storchschnabel
<i>Geranium x cantabrigiense</i>	Cambridge Storchschnabel
<i>Gypsophila repens</i>	Teppich Schleierkraut
<i>Helleborus foetidus</i>	Palmblatt Nieswurz
<i>Helleborus niger</i>	Christrose
<i>Helleborus x orientalis</i>	Orientalischer Nieswurz
<i>Heuchera micrantha</i>	Silberglöckchen
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Hosta clausa var. normalis</i>	Korea-Funkie
<i>Hosta lancifolia</i>	Lanzen-Funkie
<i>Hosta nakaiana</i>	Kleine Gelbrand-Funkie
<i>Hosta nigrescens</i>	Graublau Funkie
<i>Hosta plantaginea</i>	Duftende Herzblattlilie
<i>Hosta sieboldiana</i>	Blaublatt-Funkie
<i>Hosta ventricosa</i>	Glocken-Funkie
<i>Hosta x fortunei</i>	Weißrandige Graublatt Funkie
<i>Hosta x cultorum</i>	Funkie
<i>Hyssopus officinalis</i>	Ysop
<i>Iberis sempervirens</i>	Immergrüne Schleifenblume
<i>Iris barbata</i>	Bartschwertlilie
<i>Lavendula angustifolia</i>	Echter Lavendel
<i>Lavendula intermedia</i>	Lavadin
<i>Lavendula officinalis</i>	Lavendel
<i>Melissa officinalis</i>	Zitronenmelisse
<i>Mentha x piperita</i>	Pfefferminze
<i>Nepeta subsessilis</i>	Sitzende Katzenminze
<i>Nepeta x faassenii</i>	Blaue Katzenminze
<i>Origanum vulgare</i>	Oregano
<i>Pachysandra terminalis</i>	Schattengrün

<i>Phlox subulata</i>	Teppich-Flammenblume
<i>Salvia nemerosa</i>	Steppen-Salbei
<i>Salvia officinalis</i>	Echter Salbei
<i>Santolina chamaecyparissus</i>	Silbrigblättriges Heiligenkraut
<i>Santolina rosmarinifolia</i>	Grünes Heiligenkraut
<i>Saponaria ocymoides</i>	Kissen Seifenkraut
<i>Satureja montana</i>	Berg-Bohnenkraut
<i>Sedum aizoon</i>	Große Gold-Fetthenne
<i>Sedum floriferum</i>	Reichblühendes Fettblatt
<i>Sedum hybridum</i>	Immergrünes Fettblatt
<i>Sedum reflexum</i>	Felsen-Fetthenne
<i>Sedum telephium</i>	Große Fetthenne
<i>Silene schafta</i>	Herbst-Leimkraut
<i>Silene uniflora</i>	Klippen-Leimkraut
<i>Stachys byzantina</i>	Byzantinischer Wollziest
<i>Thymus serpyllum</i>	Sand-Thymian
<i>Thymus vulgaris</i>	Echten Thymian
<i>Tiarella cordifolia</i>	Herzblättrige Schaumblüte
<i>Veronica peduncularis</i>	Gestielter Ehrenpreis
<i>Veronica spicata</i>	Ähriger Ehrenpreis
<i>Vinca minor</i>	Kleinblättriges Immergrün
<i>Waldsteinia geoides</i>	Nelkenwurzähnliche Waldsteinie
<i>Waldsteinia ternata</i>	Waldsteinie

#### Gräser

<i>Carex flacca</i>	Blaugrüne Segge
<i>Carex foliosissima</i>	Grünblättrige Segge
<i>Carex hachijoensis</i>	Garten-Gold-Segge
<i>Carex montana</i>	Berg-Segge
<i>Carex morrowii</i>	Japan-Segge
<i>Carex pendula</i>	Hänge-Segge
<i>Carex sylvatica</i>	Wald-Segge
<i>Eragrostis spectabilis</i>	Purpur-Liebesgras
<i>Festuca amethystina</i>	Amethyst-Schwingel
<i>Festuca filiformis</i>	Grannenloser Schaf-Schwingel
<i>Festuca mairei</i>	Atlas-Schwingel
<i>Koeleria glauca</i>	Blaugrünes Schillergras
<i>Luzula nivea</i>	Schneeweiße Hainsimse
<i>Luzula sylvatica</i>	Wald-Hainsimse
<i>Stipa tenuifolia</i>	Mexikanisches Federgras

#### Farne

<i>Blechnum spicant</i>	Rippenfarn
<i>Dryopteris affinis</i>	Goldschuppenfarn
<i>Dryopteris erythrosora</i>	Rotschleierfarn



<i>Dryopteris filix-mas</i>	Echter Wurmfarne
<i>Phyllitis scolopendrium</i>	Hirschwurmfarn
<i>Polypodium vulgare</i>	Gewöhnlicher Tüpfelfarn
<i>Polystichum aculeatum</i>	Gelappter Schildfarn

### Dachbegrünung (beispielhafte Vorschlagliste)

Extensive Dachbegrünung ohne Wasseranstaue, zertifiziertes Dachbegrünungssubstrat ohne Schadstoffe mit einer Schichthöhe von mindestens 10 cm (**heimische Arten fettgedruckt**)

#### Stauden

<i>Campanula portenschlagiana</i>	Dalmatiner Polster-Glockenblume
<i>Campanula poscharskyana</i>	Hängepolster Glockenblume
<b><i>Dianthus carthusianorum</i></b>	<b>Karthäuser-Nelke</b>
<b><i>Gypsophila repens</i></b>	<b>Teppich-Schleierkraut</b>
<b><i>Helianthemum nummularium</i></b>	<b>Gewöhnliches Sonnenröschen</b>
<b><i>Petrorhagia saxifraga</i></b>	<b>Steinbrech-Felsennelke</b>
<b><i>Saponaria ocymoides</i></b>	<b>Kleines Seifenkraut</b>
<i>Satureja montana ssp. illyrica</i>	Illyrisches Bohnenkraut
<b><i>Saxifraga paniculata</i></b>	<b>Trauben-Steinbrech</b>
<i>Sempervivum</i> -Hybriden	Dachwurz-Hybriden

#### Bodendecker/Flächenpflanzen

<i>Cerastium arvense</i>	Teppich-Hornkraut
<b><i>Hieracium pilosella</i></b>	<b>Kleines Habichtskraut</b>
<b><i>Potentilla neumanniana</i></b>	<b>Frühlings-Fingerkraut</b>
<b><i>Prunella grandiflora</i></b>	<b>Großblütige Braunelle</b>
<i>Sedum lydium</i>	Kleinasien-Sedum
<b><i>Sedum album</i></b>	<b>Weißer Mauerpfeffer</b>
<i>Sedum kamtschaticum</i>	Kamtschatka-Fetthenne
<i>Sedum reflexum</i>	Tripmadam
<b><i>Sedum sexangulare</i></b>	<b>Milder Mauerpfeffer</b>
<i>Sedum spurium</i>	Kaukasus-Fetthenne
<i>Thymus doerferi</i> 'Bressingham	Bressingham Thymian
<b><i>Thymus serpyllum</i></b>	<b>Kriechender Thymian</b>

#### Gräser

<b><i>Festuca cinerea</i></b>	<b>Blau-Schwingel</b>
<i>Festuca punctoria</i>	Stachel-Schwingel
<b><i>Koeleria glauca</i></b>	<b>Blaugraues Schillergras</b>

#### Zwiebel- Knollenpflanzen

<i>Allium caeruleum</i>	Blau-Lauch
<i>Allium cernuum</i>	Nickender Lauch

*Allium flavum*

**Gelber Lauch**

*Allium senescens ssp. montanum* **Berg-Lauch**

*Allium sphaerocephalon* **Kugel-Lauch**

*Iris-Barbata-Nana* in Sorten **Kleine Bart-Iris in Sorten**